

# § 17 LDHG. 1966

## Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen für berufsbildende Pflichtschulen

LDHG. 1966 - Steiermärkisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landeslehrerinnen/Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen wird bei der Landesregierung eine Disziplinarkommission für Berufsschullehrerinnen/Berufsschullehrer errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) eine rechtskundige Bedienstete/ein rechtskundiger Bedienstete des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Vorsitzende/Vorsitzender,
- b) eine Bedienstete/ein Bediensteter des Schulaufsichtsdienstes für berufsbildende Pflichtschulen des Landesschulrates,
- c) zwei Vertreterinnen/Vertreter der Lehrpersonen für berufsbildende Pflichtschulen.

(2) (Anm.: entfallen)

(3) Mitglieder der Disziplinarkommissionen dürfen in solchen Fällen nicht tätig werden, in denen sie an der Einleitung des Disziplinarverfahrens oder im Dienstbeschreibungsverfahren mitgewirkt haben.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 17/1973, LGBI. Nr. 22/1983, LGBI. Nr. 87/2013, LGBI. Nr. 92/2014

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999